



Tennis Club Mutschellen

STATUTEN

- Art. 1 Unter dem Namen "**Tennisclub Mutschellen**" besteht in Widen AG im Sinne von Art. 60ff ZGB auf unbestimmte Dauer ein **Verein**.
- Art. 2 Der Tennisclub Mutschellen ist dem **Swiss Tennis und der Aargauischen Tennisvereinigung** angeschlossen.
- Art. 3 **Der Sitz ist in Widen** und die Adresse beim jeweiligen Präsidenten des Vereins.
- Art. 4 Der **Club bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes**. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 5 Der Club **besteht aus Ehren-, Aktiv-, Passiv-, Firmenmitgliedern, sowie aus Junioren und Schüler**.
- Art. 6 Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, zu **Ehrenmitgliedern** ernennen. Hierzu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Aktive Ehrenmitglieder sind im Jahr der Ernennung von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit. Passive Ehrenmitglieder sind auf die Dauer ihrer Passivmitgliedschaft von der Beitragsleistung befreit und haben an der GV das Stimmrecht.
- Art. 7 **Aktivmitglieder** bestehen aus **Einzel-** und **Ehepaarmitgliedern**. Als Ehepaarmitglieder gelten Personen die im gleichen Haushalt wohnen. Sie haben, im Rahmen des gültigen Spielreglements, das Recht zur Benützung der Plätze des Clubs.
- Art. 8 **Junioren** sind Jugendliche im Alter von **14 bis zum vollendeten 23. Altersjahr**. **Schüler** sind Jugendliche bis zum **vollendeten 13. Altersjahr**. **Der Stichtag** für den Status ist jeweils der 1.1. Sie sind spielberechtigt gemäss Spielreglement. **Junioren und Schüler** können auch ohne Mitgliedschaft der Eltern dem Club beitreten und am allgemeinen Spielbetrieb teilnehmen. Dies jedoch gegen Entgelt von Anteilscheinen oder deren Verzinsung. Die Höhe wird an der GV festgelegt.
- Art. 9 **Passivmitglieder** sind nicht spielberechtigt, haben aber freien Zutritt und sind willkommen bei allen Veranstaltungen des Clubs. Sie werden zu allen offiziellen Anlässen des Clubs eingeladen. An der Generalversammlung haben sie beratende Stimme. **Aktivmitglieder** können durch schriftliche Erklärung bis 31. Dezember, zuhanden des Clubpräsidenten, Statusänderung auf Passivmitglied, zu Beginn der neuen Saison erwerben.
- Art. 9a Der Vorstand ist ermächtigt, **Firmenmitgliedschaft** an juristische Personen zu vergeben. Die Beiträge werden vom Vorstand festgelegt. Sie **müssen** zu einem **höheren Preis** als die der Aktiv Mitglieder **festgelegt werden!** Die Firmenmitgliedschaft muss gegenseitig jährlich bestätigt werden.
- Art. 10 Mitglied kann jedermann werden, der sich den Statuten und dem Spielreglement unterzieht. **Aufnahmegesuche** sind mittels Anmeldeformularen dem Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme. Er kann das Aufnahmegesuch **ohne Angabe von Gründen** ablehnen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- Die erfolgte Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich, unter Beifügung der Statuten oder deren Hinweis, mitgeteilt.



Tennis Club Mutschellen

Neue Aktivmitglieder können nur solange aufgenommen werden, als die *Gesamtmitgliederzahl* eine unbehinderte Ausübung des Tennissports im üblichen Rahmen gestattet.

Eine *Schnuppermitgliedschaft* ist möglich. Der Vorstand bestimmt die Konditionen. Die Schnuppermitgliedschaft ist zeitlich auf eine Saison begrenzt.

- Art. 11 **Der Austritt aus dem Club** hat spätestens auf die Generalversammlung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen und gilt erst dann als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für allfällig ausstehende Mitgliederbeiträge. Die Austrittserklärung ist empfangsbedürftig, d.h. muss spätestens am Tag der Generalversammlung (Kündigungstermin) beim Vorstand eingetroffen sein.
- Art. 12 Der Vorstand ist berechtigt, *Mitglieder, deren weiteres Verbleiben* im Club aus berechtigten Gründen *unerwünscht ist*, mit sofortiger Wirkung auszuschliessen. Ausgeschlossene haben das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung. Der Rekurs ist mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstandspräsidenten einzureichen und muss eine Begründung und einen Antrag enthalten. Die *Rekursinstanz* (= Generalversammlung) entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Kommt diese Zweidrittelmehrheit für den Rekursantrag nicht zustande, so gilt dieser als abgelehnt. Bis zur Rekursbehandlung durch die Generalversammlung bleibt die Mitgliedschaft, insbesondere das Aufenthaltsrecht auf den Anlagen des Clubs, sistiert. Forderungen an den Club können von Ausgeschlossenen nicht gestellt werden. Vorbehalten bleibt Art. 75 ZGB.
- Art. 13 *Organe des Clubs* sind:
- ❖ die Generalversammlung
 - ❖ der Vorstand
 - ❖ die Revisoren
 - ❖ die Spielkommission
- Die drei letztgenannten ausführenden Organe werden jeweils an der Generalversammlung für ein Jahr bzw. bis zu den nächsten Neuwahlen gewählt.
- Art. 14 Die *ordentliche Generalversammlung* findet jedes Jahr nach Schluss des Rechnungsjahres, spätestens Mitte April, statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zur GV erfolgt mindestens drei Wochen vorher, unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktandenliste. Allfällige Anträge sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
- Art. 15 Die *Generalversammlung* hat folgende Befugnisse:
- a. **Genehmigung** des **Protokolls, der Jahresrechnung** und der Jahresberichte, Dechargéerteilung an den Vorstand und die Revisoren.
 - b. **Wahl** des Präsidenten, des Spielleiters, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Spielkommission und der Rechnungsrevisoren.
 - c. **Genehmigung des Budgets**, Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Eintrittsgeldes.
 - d. Festsetzung einer **maximalen Aktivmitgliederzahl**.
 - e. **Statutenänderungen**.
 - f. **Ernennung** von Ehrenmitgliedern.
 - g. Genehmigung des **Spielreglementes**.
 - h. **Beschlussfassung über Anträge** von Clubmitgliedern, welche eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen.
 - i. **Entscheide in Rekursfällen**.
 - k. **Fusion oder Auflösung** des Clubs.
- Art. 16 Jedes *Ehren- und Aktivmitglied* hat an der Generalversammlung *eine Stimme*. Junioren haben kein Stimmrecht. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen.



Tennis Club Mutschellen

Für Wahlen ist der *Modus jeweils an der Generalversammlung festzulegen*. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Stimmvertretung ist unzulässig. Die Abstimmungen sind offen vorzunehmen. Geheime Abstimmung kann von einem Fünftel der Anwesenden verlangt werden.

Art. 17 *Der Vorstand* besteht aus dem *Clubpräsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern*, die folgende Chargen zu übernehmen haben:

- ❖ Vizepräsident
- ❖ Aktuar
- ❖ Kassier
- ❖ Spielleiter
- ❖ Nachwuchs-Opfrau/mann
- ❖ Chef Wirtschaft

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit gewählt.

Art. 18 *Der Vorstand leitet und verwaltet* den Club und vertritt diesen nach aussen. Er kann für Spezialaufgaben *Kommissionen oder Delegationen* ernennen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder zu sein brauchen. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied für den Club die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu Zweien. Reine Kassa - Forderungsangelegenheiten innerhalb des Clubs unterzeichnet der Kassier allein. Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzsumme, die jährlich von der GV festgesetzt wird. Eventuelle Vorstandsentschädigungen müssen von der GV beschlossen werden.

Art. 19 Die *Vorstandssitzungen* finden auf Verlangen des Präsidenten oder zwei anderer Vorstandsmitglieder statt. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

Art. 20 Zur *Beschlussfassung* ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 21 Der *Präsident leitet* die Verhandlungen des *Vorstandes und der Generalversammlungen* und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er hat einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten.

Art. 22 Der *Vizepräsident* vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten.

Art. 23 Der *Aktuar* führt in Zusammenarbeit mit dem Kassier ein Mitgliederverzeichnis und besorgt in der Regel die Korrespondenz. Er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Versammlungen.

Art. 24 Der *Kassier* besorgt das gesamte Rechnungswesen. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget, welche vom Vorstand durchberaten und der Generalversammlung unterbreitet werden.

Art. 25 Der *Spielleiter* ist Obmann der Spielkommission. Er ist für die Einhaltung des Spielreglementes verantwortlich. Bei Wahlen in die Spielkommission hat er in erster Linie das Vorschlagsrecht. Er hat einen Jahresbericht zu erstatten.

Art. 26 Der *Platzchef* ist direkter Vorgesetzter des Platzwartes. Er ist verantwortlich für den tadellosen Unterhalt der Tennisplätze. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes in bezug auf Anschaffungen, Einrichtungen und Reparaturen.

Art. 26a Die/Der *Nachwuchs-Obfrau/mann* ist für den Spielbetrieb der Schüler und Junioren zuständig.

Art. 27 Zwei an der Generalversammlung gewählte *Rechnungsrevisoren* üben die Kontrolle über die Geschäftsführung des Kassiers aus und erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und Antrag.



Tennis Club Mutschellen

- Art. 28 **Die Spielkommission** besteht aus dem Spielleiter und mindestens zwei weiteren Aktivmitgliedern. Sie verteilt ihre Funktionen selbst und übt diese gemäss dem Spielreglement aus. Sie organisiert Spielveranstaltungen.
- Art. 29 Die **Mittel des Vereins** bestehen aus:
- Dem Zeichnungsergebnis der zur Finanzierung ausgegebenen Anteilscheine.
 - Den Jahresbeiträgen der Mitglieder.
 - Den zweckgebundenen Beiträgen von Gönnern.
 - Anderen Einnahmen.
- Mitglieder werben Mitglieder.** Der Vorstand wird ermächtigt für jedes gewonnene Aktiv – Mitglied eine Gutschrift von Fr. 100.-- am nächsten Jahresbeitrag zu erstatten.
- Die Finanzierung der Tennisplätze und der dazu erforderlichen Einrichtungen erfolgt durch die **Ausgabe von Anteilscheinen** mit einem Nennwert von Fr. 500.--. Die Anzahl der zu übernehmenden Anteilscheine wird von der GV festgelegt. Anstatt der Übernahme von Anteilscheinen kann von Seiten des Mitgliedes auch ein entsprechender Zinersatz geleistet werden, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Die Anteilscheine sind unverzinslich. Über allfällige spätere Verzinsung oder eventuellen Rückkauf der Anteilscheine hat die Generalversammlung zu beschliessen. Dazu ist das gleiche Vorgehen wie im nachstehenden Art. 36 (Auflösung und Fusion) erforderlich. Mitgliedern, die regulär austreten, werden die Anteilscheine bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zurückbezahlt. Mitgliedern, die ausgeschlossen wurden, werden die Anteilscheine nach Erledigung allfälliger Rekurse und nach Erfüllung aller finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Club zurückbezahlt. Die Rückzahlung hat innert sechs Monaten nach Rekurs erledigung zu erfolgen, wobei der Club berechtigt ist, allfällige Forderungen gegen das ausgeschlossene Mitglied zu verrechnen.
- Art. 30 Der **Jahresbeitrag ist bis spätestens Ende Mai** zu bezahlen. Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern, welche dieser Verpflichtung auch nach erfolgter Mahnung nicht nachkommen, das Spielrecht zu entziehen und nötigenfalls der GV den Ausschluss aus dem Club zu beantragen. Die weiteren Massnahmen gegenüber solchen Mitgliedern bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- Art. 31 Der Vorstand ist ermächtigt, den **Jahresbeitrag** für Mitglieder, die während der Saison eintreten, **pro rata temporis** festzusetzen. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, anstelle eines Jahresbeitrages von einem Mitglied ein zinslos gewährtes Darlehen zu nehmen, wobei die Höhe der dadurch eingesparten Fremdkapitalzinsen in etwa dem Mitgliederbeitrag entsprechen soll. Als Spielzeit werden die Monate April bis Oktober gezählt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf begründetes schriftliches Gesuch in eine Ermässigung des Jahresbeitrages bewilligen.
- Art. 32 **Mitglieder, die** im Lauf des Jahres **austreten oder ausgeschlossen werden**, haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen und haben kein Rückforderungsrecht für bereits bezahlte Beiträge. Der Vorstand ist befugt, auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen zu gestatten. Für die **Verpflichtungen des Clubs** haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 34 Eine **Revision der Statuten** kann stattfinden an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV:
- ❖ Auf Antrag des Vorstandes.
 - ❖ Auf Begehren eines fünften Teils aller Vereinsmitglieder.
- Diesbezügliche Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen oder ausserordentlichen GV dem Vorstand zu unterbreiten.
- Art. 35 **Die Haftung für Schäden** an clubeigenem oder privatem Material, die durch Clubmitglieder oder deren Angehörige verursacht werden, haften die Fehlbaren persönlich. Der Club übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, die seinen Mitgliedern direkt oder indirekt bei der Ausübung des Tennissportes zustossen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen.
- Art. 36 Die **Auflösung und Fusion** des Clubs kann nur in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen **Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit** aller stimmberechtigter Mitglieder beschlossen



Tennis Club Mutschellen

werden. Ist diese GV nicht beschlussfähig, so muss innert vier Wochen eine zweite GV einberufen werden, bei welcher das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Art. 37 Das nach **Auflösung des Clubs** und nach Tilgung seiner sämtlichen Verbindlichkeiten sowie nach Rückzahlung aller verzinslichen und unverzinslichen Anteilscheine noch verbleibende **Clubvermögen ist dem Swiss Tennis zu übergeben** mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen für einen allfälligen neuen Tennisclub Mutschellen zur Verfügung zu halten.

Art. 38 Im weiteren wird auf die verschiedenen **Reglemente sowie eventuelle Verträge** hingewiesen, die diese Statuten ergänzen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 11. März 2011 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 13.3.2009 und treten sofort in Kraft.

8967 Widen, 11. März 2011

Der Präsident:

Sig.
Hans Albisser

Der Kassier:

Sig.
Max Eppenberger